

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 08.10.2002

zuletzt geändert am 06.07.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Dunningen hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 9 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 06. Juli 2020 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 08.10.2002 beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- 1) Die Gemeinde Dunningen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- 2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- 3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Dunningen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Dunningen hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- 1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- 2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- 3) Alle im Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- 4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- 5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundhaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- 3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerpflicht für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,00 Euro. Für das Halten eines Kampfhundes oder eines gefährlichen Hundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 800,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- 2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, Kampfhunde oder gefährliche Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund, Kampfhund oder gefährlichen Hund auf das Doppelte. Werden neben Kampfhunden oder gefährlichen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde sowie Hunde in einem Zwinger nach § 7 außer Betracht.

- 3) Die Definition der Kampfhunde und der gefährlichen Hunde richtet sich nach den §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde. Die Entscheidungen der Ortpolizeibehörde über die Kampfhundeeigenschaft und die Einstufung als gefährlicher Hund sind für die Festsetzung der Steuer bindend.
- 4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 8 Absatz 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- 1) Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen B, BL, aG oder H besitzen.
- 2) Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
- 3) Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
- 4) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen.
- 5) Hunden, die als Nachsuchenhunde im Sinne von § 21 Landesjagdgesetz eingesetzt werden und als Nachsuchenhunde beim Landesjagdverband registriert sind.
- 6) jagdlich brauchbaren Hunden, deren Halter im Besitz eines gültigen Jagdscheines im Sinne des Landesjagdgesetzes (JagdG) ist. Als jagdlich brauchbar gelten Hunde, die erfolgreich eine Brauchbarkeitsprüfung absolviert haben. Die Steuerbefreiung wird lediglich für einen Hund pro Hundehalter und nur insoweit gewährt, als dass es sich um den ersten Hund des jeweiligen Halters im Sinne des § 5 dieser Satzung handelt.

§ 7 Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für Hunde, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem in § 9 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt die internationale Gebrauchshundeprüfung IPO, Begleithundeprüfung, Hundeführerschein oder Teamtest nach der Prüfungsordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen oder vergleichbare Prüfungen anderer Verbände und Arbeitsgemeinschaften mit Erfolg abgelegt haben.
- 2) Werden in Absatz 1 aufgeführte Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 5 Absatz 2.
- 3) Anträge auf Steuerermäßigung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen.

§ 8 Zwingersteuer

- 1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Absatz 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- 2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind, sowie für die Zucht von Kampfhunden im Sinne von § 5 Absatz 3.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- 1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Absatz 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

- 2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
1. Die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 8 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 6 Nummer 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- 3) Für Kampfhunde und gefährliche Hunde im Sinne von § 5 Absatz 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- 2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Absatz 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- 3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Absatz 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11 Anzeigepflicht

- 1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde unter Angabe der Hunderasse, schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden und gefährlichen Hunden gem. § 5 Absatz 3 ist bei Kreuzungen auch die Rasse des Vater- und Muttertieres anzuzeigen.
- 2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- 3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- 4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Absatz. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12 Hundesteuermarken

- 1) Für den Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- 2) Die Hundesteuermarken gelten für die auf den Marken angegebene Zeit. Die Gemeinde kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- 3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 8 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- 4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- 5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- 6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 1,50 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11 oder 12 zuwiderhandelt.

§ 14

Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt, soweit nicht Absatz 2 eingreift, zum 01.01.2021 in Kraft.

2) Die §§ 6 und 7 treten bereits rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Dunningen, den 07.07.2020

gez.
Peter Schumacher
Bürgermeister